

Ersuchen gemäß § 73 e WStV der FPÖ-Gemeinderäte Mag. Johann Gudenus und Rudolf Stark auf Prüfung der Zuordnung des haftungsrechtlichen Prüfberichtes der Privatstiftung „Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse (AVZ)“.

---

In gegenständlicher Angelegenheit fassen die obgenannten Gemeinderäte den Sachverhalt wie folgt zusammen:

Im Herbst 2000 wurde die AVZ „Anteilsverwaltungs-Zentralsparkasse“ (in Folge kurz „**AVZ**“) gemäß §17a SpG in eine Privatstiftung mit dem Namen „Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten“, FN 71971 s, umgewandelt.

Die AVZ wurde in eine Privatstiftung (PS) umgewandelt, um gemäß **§ 2 Abs. 2a SpG** die Haftung der Gemeinde *„[...] auf jene Verbindlichkeiten, die bis zu dem auf die Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch folgenden Bilanzstichtag entstanden sind, einschließlich von dem Grunde nach schon bestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus Anwartschaften [...]“* zu beschränken.

Gemäß § 2 Abs 2a SpG hat jedes Jahr eine Prüfung der Verbindlichkeiten der Privatstiftung durch die Prüfstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes zu erfolgen und ist auf dieser Grundlage ein haftungsrechtlicher Prüfbericht, in dem der Umfang der von der Haftung der Gemeinde erfassten Verbindlichkeiten dargestellt wird, zu verfassen. Dieser haftungsrechtliche Prüfbericht ist der FMA, der Haftungsgemeinde und dem Vorstand der Privatstiftung **zwingend** vorzulegen.

Ein solcher Prüfbericht hat jedes Jahr im Wesentlichen folgende Punkte zu beinhalten:

- Höhe der Verbindlichkeiten der Sparkassen AG, für die eine Haftung der Gemeinde besteht
- Höhe der Verbindlichkeiten der PS (aus Zeiten vor Umwandlung), für die eine Haftung der Gemeinde besteht
- Höhe des Vermögens der Sparkassen AG, das zur Abdeckung der Risiken zur Verfügung steht
- Höhe des Vermögens der PS, das zur Abdeckung von Risiken zur Verfügung steht und Einschätzung der Wahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme der Gemeinde aus ihrer Haftung

Gemäß §2 Absatz 3 SpG trifft die Gemeinde **alle** Maßnahmen nach dem Sparkassengesetz **im eigenen Wirkungsbereich**.

Die Antragsteller brachten hierzu am 31.1.2013 eine schriftliche Anfrage bei der amtsführenden Stadträtin für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke, Frau Mag. Renate Brauner, mit folgenden Fragen ein:

- 1.) Haben Sie die Prüfberichte der Jahresabschlüsse der Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten in den Jahren 2007 bis 2013 erhalten?
- 2.) Gibt es Informationen über die Existenz bzw. Ergebnisse der laufenden Risikomanagementberichte?
- 3.) Wenn ja, was beinhalteten diese?
- 4.) Wurden diese im Prüfbericht thematisiert?
- 5.) Gibt es Informationen über Interessenkonfliktpolicy?
- 6.) Wenn ja, wurden diese thematisiert?
- 7.) Gibt es Aufzeichnungen über Einzelfinanzberichte zu den einzelnen Beteiligungen?
- 8.) Wenn ja, wie ist deren Ergebnis im Prüfbericht beschrieben?
- 9.) Existiert ein Prozess zur laufenden Überwachung der Beteiligungen?
- 10.) Wenn ja, wie wird dieser beschrieben?
- 11.) Welche Informationen zur Ausschüttungspolitik der Beteiligungen der AVZ werden beschrieben?
- 12.) Welche Informationen zu den einzelnen Beteiligungen der AVZ kommen im Prüfbericht vor?
- 13.) Wie werden die Finanzberichte auf der Ebene der AVZ beschrieben?
- 14.) Gibt es Aufzeichnungen von Finanzberichten?
- 15.) Wenn ja, was beinhalten diese?
- 16.) Wie wird zur Aufgabenteilung der Organe der AVZ Stellung genommen?
- 17.) Wie lautet das Ergebnis des Prüfberichtes zur Ergebnishistorie/Ergebnisanalyse?
- 18.) Gibt es Sitzungsprotokolle der Organe der AVZ?
- 19.) Wenn ja, was beinhalten diese?
- 20.) Gibt es Informationen zur Entscheidungsfindung der Ausschüttungspolitik der AVZ?
- 21.) Wenn ja, was beinhalteten diese?
- 22.) Wie sehen die Begründungs- und Entscheidungsprozesse aus?
- 23.) Gibt es einen Compliance Bericht?
- 24.) Wenn ja, was beinhaltete dieser?

Die amtsführende Stadträtin für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke, Mag. Renate Brauner, hat mit Replik vom 20. März 2014 festgehalten, dass sich die Anfrage **nicht auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezieht**, denn eine Privatstiftung als eigenständige juristische Person sei mit ihren privatrechtlichen Tätigkeiten nicht vom Fragerecht der Gemeinderäte mitumfasst.

Die amtsführende Stadträtin übersieht hierbei jedoch, dass gemäß § 2 Abs. 3 SpG die Gemeinde **alle Maßnahmen nach dem Sparkassengesetz im eigenen Wirkungsbereich** trifft. Daraus ist wohl unzweifelhaft abzuleiten, dass die Umwandlung der AVZ in eine Privatstiftung im Jahre 2000 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erfolgte. Aber auch die Begründung allfälliger - mit der Umwandlung im Zusammenhang stehender gesetzlicher Nebenverpflichtungen -, wie z.B. das Verfassen und die Vorlagepflicht eines haftungsrechtlichen Prüfberichtes an die Haftungsgemeinde im Sinne des § 2 Abs 3 SpG, sind sowohl nach dem Gesetzeswortlaut als auch nach der Gesetzessystematik und dem *telos* der Bestimmung als „*Maßnahme im Sinne des SpG*“ zu qualifizieren und sohin vom eigenen Wirkungsbereich der Haftungsgemeinde umfasst.

Dies deshalb, weil der haftungsrechtliche Prüfbericht im Sinne des § 2 Abs 3 SpG dem **Informationsbedürfnis der Gemeinde nach Umfang und Wahrscheinlichkeit eines Haftungsfalles** Rechnung tragen soll. Es wäre völlig unsachgemäß und jedenfalls gesetzeswidrig das Informationsbedürfnis der Haftungsgemeinde sowie die Informationspflicht der Privatstiftung dadurch zu konterkarieren, indem ein(e) solches Informationsbedürfnis / solche Informationspflicht nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gezählt wird und dadurch den Mitgliedern des Gemeinderates eine solche Information vorenthalten wird.

Tatsächlich ist gerade diese(s) durch den haftungsrechtlichen Prüfbericht verankerte Informationsrecht / Informationspflicht im ureigenen Interesse der Gemeinde gelegen, weil damit Haftungspotentiale aufgezeigt werden und Maßnahmen des Gemeinderates rechtzeitig ergriffen werden können. Aus diesem Grunde ist das Informationsrecht der Gemeinde / die Informationspflicht an die Gemeinde jedenfalls dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen. Nichts anderes verfolgen die Bestimmungen des Sparkassengesetzes, insbesondere jene des § 2 Absätze 1 bis 3 SpG.

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen daher gemäß § 73 e WStV folgendes


### Ersuchen an den Stadtrechnungshof

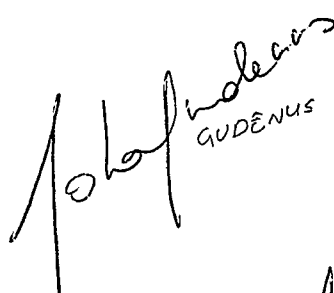
Der Stadtrechnungshof möge den Inhalt der von den Antragstellern mit Anfrage vom 31.01.2013 gestellten Fragen erörtern, die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgrundlagen des SpG eingehend überprüfen, eine Einschätzung betreffend der Zuordnung des haftungsrechtlichen Prüfberichtes zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vornehmen und bei positivem Ausgang den Stadtrechnungshof mit der Behandlung dieser Angelegenheit beauftragen.

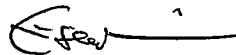
Der Stadtrechnungshof möge die Vorlage der jährlichen Prüfberichte einfordern sowie eine Gebarungs- und Sicherheitskontrolle durchführen und dem Stadtrechnungshofausschuss im Sinne des § 8 der GO für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien, das Ergebnis dieser Kontrollen mitteilen.

Wien, am 24. April 2015

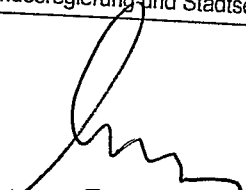
Magistratsdirektion der Stadt Wien
Eing.: 24. APR. 2015 14 <sup>20</sup>
PGL-01245-201510001-KPP/BA
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat

  
HASLINGER

  
GUDENUS

  
EISENSTEIN

  
IRSCHNIK


  
EBINGER


  
Jung

  
FRIGO

  
MADALICH

  
Günther

  
BLING

  
KOWARIK

  
RADAK

  
STARCK